

Wichtige Informationen zum Verkehrsunfall

Bitte unbedingt lesen!

1. Allgemeines

Schadenersatz können Sie nur verlangen, wenn der Gegner am Unfall schuld ist oder wegen der Betriebsgefahr seines Fahrzeugs (mit-)haftet. Sofern der Unfall für Sie auch unter Beachtung der größtmöglichen Sorgfalt unvermeidbar war, so können Sie Ersatz Ihres gesamten Schadens verlangen. Anderenfalls müssen Sie mit einer Minderung Ihres Anspruchs rechnen. Falls Sie über eine Vollkaskoversicherung verfügen, kann Ihr Schaden aber auch bei einer Mithaftung zu einem großen Teil erstattet werden (siehe unten)

Grundsätzlich sind der Halter und meist auch der Fahrer des anderen beteiligten Fahrzeugs ersatzpflichtig. Jedoch ist es sinnvoll, Ihre Ansprüche direkt bei der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners geltend zu machen.

Ihr Rechtsanwalt wird die Ihnen zustehenden Schadenersatzansprüche bei der gegnerischen Versicherung geltend machen und die erforderlichen Verhandlungen führen. Den direkten Kontakt mit der Gegenseite sollten Sie daher ausschließlich Ihrem Anwalt überlassen. Auch bei direkten Anfragen durch die Versicherung (Anrufe, Fragebögen) sollten Sie auf Ihren Anwalt verweisen.

Auch als Geschädigter unterliegen Sie der sogenannten Schadenminderungspflicht. Dies ist besonders bei der Beauftragung eines Sachverständigen, der Anmietung eines Mietfahrzeugs und bei der Verwertung bzw. Reparatur Ihres Fahrzeugs zu beachten. Wurde Ihr Fahrzeug beispielsweise nach einem Unfall abgeschleppt und untergestellt, übernimmt die Gegenseite die Standgebühren nur in eingeschränktem Umfang. Nach Feststellung der Schadenhöhe (durch einen Gutachter oder auch Kostenvoranschlag) sollten innerhalb weniger Tage weitere Maßnahmen eingeleitet werden.

2. Welche Schäden sind zu ersetzen?

Der Umfang und die Höhe des Ersatzanspruches können im Einzelfall streitig sein. Grundsätzlich soll der Zustand wiederhergestellt werden, der vor dem Schadenereignis bestand.

Beim Fahrzeugschaden können Sie in der Regel den Ersatz der Reparaturkosten für Ihr Fahrzeug verlangen. Die Reparaturkosten finden ihre Grenze beim sogenannten Totalschaden. In diesem Fall erhalten Sie grundsätzlich den Geldwert zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs. Ein noch erzielbarer Restwert für das verunfallte Fahrzeug wird von der gegnerischen Versicherung bei der Regulierung in Abzug gebracht. Die entsprechenden Werte (Wiederbeschaffungswert, Restwert) werden durch einen Sachverständigen ermittelt.

Auch bei einem wirtschaftlichen Totalschaden kann Ihr Fahrzeug u.U. noch repariert werden, jedoch nur, wenn die Reparaturkosten nicht mehr als 130% des Wiederbeschaffungswertes betragen. Dabei ist zu beachten, dass eine fachgerechte und vollständige Reparatur entsprechend dem Gutachten durchgeführt und das Fahrzeug nach dem Unfall noch sechs Monate weitergenutzt werden muss.

Natürlich können auch unter Vorlage entsprechender Nachweise die Kosten der An- und Abmeldung bei der Gegenseite geltend gemacht werden.

Sollte es sich bei Ihrem Fahrzeug um ein finanziertes oder geleastes Fahrzeug handeln, ist in jedem Fall der Leasinggeber bzw. die Bank zu informieren.

Bei Schäden ab etwa 800,00 € können Sie einen Sachverständigen Ihrer Wahl mit der Ermittlung der Schadenhöhe beauftragen. Hat Ihr Fahrzeug bereits früher einen Schaden erlitten, ist dies dem Gutachter ungefragt mitzuteilen. Die Kosten des Gutachters sind von der Gegenseite zu tragen. Sollte der Schaden offensichtlich geringer sein, ist die Erstellung eines Kostenvoranschlags mit

aussagekräftigen Fotos ausreichend. Eine mögliche Wertminderung wird vom Sachverständigen ermittelt.

Bei einer Reparatur des Fahrzeugs in einer Werkstatt Ihres Vertrauens sollten Sie sich von der Werkstatt eine detaillierte Rechnung geben lassen.

Bei einer fiktiven Regulierung der Reparaturkosten nur auf Grundlage des Sachverständigengutachtens erfolgt die Auszahlung des Nettobetrages. Die Mehrwertsteuer wird nur dann ersetzt, wenn sie mit einer Rechnung nachgewiesen wurde. Nutzungsausfall könnte in einem solchen Fall gegen Vorlage eines Lichtbildes des reparierten Fahrzeugs mit einer aktuellen Tageszeitung geltend gemacht werden. Bei der Anmietung eines Mietfahrzeugs sind der Nutzungswille und die Nutzungsmöglichkeit zu beachten. Wenn Sie Ihr Fahrzeug für weniger als 20-30 km täglich benutzen, kann die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs problematisch sein. Sie sollten sich vor der Anmietung eines Ersatzfahrzeug eingehend von Ihrem Anwalt beraten lassen. Sollten Sie keinen Mietwagen benötigen, steht Ihnen ein Anspruch auf Nutzungsausfall zu. Dieser richtet sich je nach Modell und Alter Ihres Fahrzeugs.

Personenschäden wie Behandlungskosten, Verdienstausfall und Erwerbsminderung werden häufig von den eigenen Versicherungen bzw. Krankenkassen getragen. Handelt es sich um einen Wegeunfall, ist umgehend der Arbeitgeber darüber zu informieren. Das Schmerzensgeld bzw. ein möglicher Haushaltsführungsschaden wird unter Berücksichtigung Ihrer Verletzungen und entsprechender Tabellen durch Ihren Anwalt für Sie ermittelt. Ein Ersatz für entgangene Freizeit oder den Zeitaufwand bei der Regulierung des Unfallschadens bzw. Einleitung entsprechender Maßnahmen sieht das deutsche Schadenersatzrecht allerdings nicht vor.

Sollen Ihnen beim Unfall sonstige Schäden wie Kleidung, Handy, Brille etc. entstanden sein, so können auch diese Positionen gegenüber der Versicherung geltend gemacht werden, wobei zumeist nur der Zeitwert der beschädigten Gegenstände erstattet wird.

Für allgemein Auslagen können bis zu 30,00 € geltend gemacht werden Höhere Ausgaben sind konkret nachzuweisen.

Verfügen Sie über eine Vollkaskoversicherung kann bei einer Mithaftung (Unaufklärbarkeit, Mithaftung, Betriebsgefahr) das sog. Quotenvorrecht zur Anwendung kommen. Dabei besteht die Möglichkeit, durch eine Kombination von Ansprüchen gegen die gegnerische Haftpflichtversicherung mit den Ansprüchen gegen die eigene Kaskoversicherung eine fast vollständige Regulierung zu erreichen. Fahrzeugbezogene („quotenbevorrechtigte“) Positionen wie Reparaturkosten, Wertminderung, Sachverständigen- oder Abschleppkosten werden voll ersetzt und nur die sonstigen („nicht-quotenbevorrechtigte“) Schäden (z.B. Mietwagen, Nutzungsausfall, Körperschäden, Kostenpauschale) erhalten Sie unter Abzug der Mithaftungsquote ersetzt. Eine bei der Kaskoversicherung bestehende Selbstbeteiligung wird dabei nicht in Abzug gebracht. Sogar der Höherstufungsschaden durch die Inanspruchnahme der Kaskoversicherung kann anteilig geltend gemacht werden. Einzelheiten klären Sie bitte mit Ihrem Rechtsanwalt.

Auch die Kosten Ihres Rechtsanwaltes sind von der Gegenseite zu tragen. Dies gilt allerdings nicht, wenn Sie selbst haften. Für einen eventuell notwendigen Rechtsstreit müssen Sie selbst oder Ihre Rechtsschutzversicherung das Kostenrisiko tragen.